

Eid. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung
SECO
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Alain.vuissoz@seco.admin.ch

Bern, 16. Januar 2017

Stellungnahme Totalrevision WBF-Verordnung gefährliche Arbeiten für Jugendliche

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zur im Titel erwähnten Revision Stellung nehmen zu dürfen. Der SGB unterstützt die vorliegenden Vorschläge.

Diese Revision ist angezeigt, da mit der nationalen Harmonisierung der Dauer und Ziele der Bildungsstufen (HarmoS-Konkordat) vermehrt unter 16-jährige Jugendliche eine berufliche Grundbildung antreten. Daher hat der Bundesrat, und dies gemäss Vorschlägen einer von den Sozialpartnern und dem WBF gestellten Arbeitsgruppe, mit der Änderung der ArGV 5 das Mindestalter für Ausnahmen in den Bildungsverordnungen für gefährliche Arbeiten auf 15 Jahre gesenkt. Damit will er einen nahtlosen Übergang vom Schul- in die Berufsbildung und das Erreichen der Bildungsziele gewährleisten. Gleichzeitig sieht die Reform vor, dass die Sicherheit für die betroffenen Lehrlinge verbessert wird. Dazu gehört u.a. die vorliegende Totalrevision der WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche.

Jugendliche dürfen gemäss Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden, wobei gemäss Absatz 3 das WBF festlegt, welche Arbeiten als gefährlich gelten. Mit der vorliegenden Revision werden die in der aktuell geltenden WBF-Verordnung aufgeführten gefährlichen Arbeiten abschliessend und detaillierter bzw. breiter aufgeführt, als dies heute der Fall ist. Die neue Fassung der Verordnung des WBF ist zu Recht deutlich umfangreicher als die aktuell gültige. Denn die bisher nur wenig spezifizierten Gefahren – insbesondere die Unfallgefahren – sind nun für die Anwendung in der Praxis detailliert und konkret benannt worden, dies teils mit der Angabe von konkreten Beispielen und arbeitsmedizinisch abgestützten Richtwerten. Das ist aus der Perspektive der betroffenen Arbeitnehmenden zu begrüssen. Die neuen Formulierungen führen zu mehr Rechtssicherheit.

Insbesondere begrüssen wir die Integration der Richtwerte für Lasten in Art. 3. So kann eine Überbeanspruchung der körperlichen Leistungsfähigkeit von Jugendlichen verhindert werden. Kritisch stehen wir der Einschränkung in Art 6 Abs 1, Buchstabe b gegenüber.

Sie will, dass als gefährlich nur eine *gesundheitsgefährdende Exposition* gegenüber chemischen Agenzien mit erheblicher Erkrankungs- und Vergiftungsgefahr gilt und das Arbeiten mit diesen chemischen Agenzien nicht in jedem Fall verboten ist. Im Zweifelsfall sei ein Arbeitshygieniker beizuziehen. Wir bezweifeln, dass dieser Grundsatz in der Praxis zur Anwendung kommt und beantragen die Streichung dieser Einschränkung (Konkret streichen: „namentlich bei einer gesundheitsgefährdenden Exposition gegenüber“).

Da die gefährlichen Arbeiten gemäss Artikel 4 Absatz 5 ArGV 5 neu jene im Sinne des ArG sowie des UVG umfassen sollen, müssen sowohl diese Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche als auch der Anhang der EKAS- Richtlinie 6508 angepasst resp. erweitert werden.

Weiter wird mit der Totalrevision eine Anpassung der Verordnung an die Neuerungen in der ChemV und ChemRRV vollzogen, die sich ihrerseits an den aktuellsten internationalen technischen Anpassungen orientiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär